



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Gemäß § 11 GVO geben wir hiermit das Ergebnis der wichtigsten Beschlüsse des ordentlichen Verbandstages vom 08.07.2018 bekannt.

(Die Änderungen der Satzung und Ordnungen sind hier fettgedruckt dargestellt)

TOP 4 Eröffnung des Verbandstages

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Anträge 18 und 19 des Vereins Hoop-Camps e.V., die nach der Antragsfrist, dem 10.06.2018, erst am 11.06.2018 per Telefax in der Geschäftsstelle eingegangen sind, dem Verbandstag zur Beschlussfassung über die Dringlichkeit gem. § 18 Abs. 7 der Satzung vorgelegt. Die Dringlichkeit wird bei 27 Enthaltungen einstimmig abgelehnt. Die Anträge 18 und 19 des Vereins Hoop-Camps e.V. sind daher nicht zu behandeln.

Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen zu den §§ 10, 20, 24, 29 und 45 wurden mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit durch den Verbandstag angenommen. Die geänderten Paragraphen lauten nun wie folgt:

§ 10

- (1) Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Interessen des WBV zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt.
Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Antrag des Präsidenten durch Beschluss des Präsidiums verfügt. Ebenso können ordentliche Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- (2) **Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung des Präsidiums schriftlich unter Angabe der Gründe anzuhören, zu denen es innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang Stellung nehmen kann.**

§ 20

- (1) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem **Zehntel** der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
Satz 2 gilt auch für einen Antrag der Minderheit auf Ergänzung der Tagesordnung zu einem bereits vom Präsidium einberufenen außerordentlichen Verbandstag; dieser Ergänzungsantrag muss mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beim Präsidium auf der WBV-Geschäftsstelle eingehen.
- (2) unverändert
- (3) Die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag in **§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 4, Abs. 10 und Abs. 11 sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung** finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
Gegenstand der Beschlussfassung des außerordentlichen Verbandstages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- (4) **Die Tagesordnungspunkte nebst Begründung zu einem ordnungsgemäßen Ergänzungsantrag gem. Abs. 1 Satz 3 sind vom Präsidium binnen 10 Tagen vor dem Verbandstag mitzuteilen.**

§ 24 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **Präsident, Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben) und der Vizepräsident IV Finanzwesen.**
Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des WBV erfolgt durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten **nach § 26 BGB, die den Westdeutschen Basketball-Verband gemeinsam vertreten.**



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Der Präsident vertritt den WBV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.

§ 29 Ausschüsse

1) Folgende Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Präsidiums:

- a) Lehr- und Trainerausschuss,
- b) Ausschuss für Breiten- und Schulsport,
- c) Ausschuss für Jugend- und Nachwuchsleistungssport,
- d) Schiedsrichterausschuss,
- e) Ausschuss für Spielbetrieb und Sportorganisation,

f) Finanzausschuss.

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 45 Inkrafttreten

Die Satzung und die Verbandsordnungen als Satzungsbestandteile gem. § 13 Abs. 2 sowie deren Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der **WBV-Spielordnung** wurden mehrheitlich angenommen

§ 3 Abs. 6.

Der Spielbetrieb soll vor den Osterferien abgeschlossen sein. Ausgeschlossen hiervon sind Spielgruppen mit mehr als 12 Teilnehmern sowie Spiele der Qualifikationsrunden bzw. Hauptrunden.

§ 5

8. Für die Teilnahme an den Spielen der Bezirksliga Damen können abweichend von Ziffer 3 sogenannte Mannschafts-Spielgemeinschaften gebildet werden. Die Mannschafts-Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss von zwei oder mehr Mannschaften aus Vereinen, die dem WBV angehören.

9. Über die Bildung und Auflösung einer Mannschafts-Spielgemeinschaft ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen zu schließen.

10. Die Mannschafts-Spielgemeinschaft nach Ziffer 8 kann kein Teilnahmerecht für einen höheren Wettbewerb

11. Jeder Spieler der Mannschafts-Spielgemeinschaft muss Mitglied eines der Vereine sein, die die Mannschafts-Spielgemeinschaft bilden. Er muss eine Teilnahmeberechtigung für einen dieser Vereine besitzen.

12. Für den Spielbetrieb der Bestenspiele können weitere Mannschafts-Spielgemeinschaften zugelassen werden. Näheres regelt die Ausschreibung.

13. Die Durchführungsbestimmungen werden vom Präsidium in einer Richtlinie festgelegt.

§ 9 (neue Fassung)

1. Im Damenbereich werden die Spielgruppen pro Spielklasse jährlich nach geografischen Gesichtspunkten neu eingeteilt. Die Teilnehmerzahl der Spielgruppen der OLD und LLD soll hierbei nicht um mehr als Eins voneinander abweichen. Gegen die Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

2. Im Damenbereich wird nach Abschluss des Spielbetriebes zusätzlich für jede Spielklasse eine Gesamtabslusstabelle erstellt. Maßgeblich ist die Platzierung in der offiziellen Abschlusstabelle der jeweiligen Spielgruppe.

In der Bezirksliga Damen bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf die Hauptrundengruppen.

3. An den Spielen der Bezirksliga Damen kann jede Mannschaft teilnehmen, die fristgerecht gemeldet worden ist oder ein Teilnahmerecht aufgrund eines vorherigen Wettbewerbes besitzt.

4. In der Bezirksliga Damen kann der Wettbewerb in Vor- und Hauptrunde unterteilt werden.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der **WBV-Schiedsrichterordnung** wurden mehrheitlich angenommen

§ 16 Gestellungspflicht

2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) **für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U18 je einen Schiedsrichter.**
3. **Die Gestellungspflicht für eine Mannschaft, die erstmalig am Spielbetrieb der Bezirksligen des WBV teilnimmt, tritt mit Beginn der dritten Spielzeit dieser Mannschaft in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für**
 - Mannschaften, die aus einer höheren Liga abgestiegen sind
 - Vereine, welche ein Teilnahmerecht für diese Mannschaft übernommen haben.

Die nachfolgend aufgeführte Änderung der **WBV-Rechtsordnung** wurde einstimmig angenommen

§ 2

1. Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Protestverfahren EURO 52, --
 2. Verfahren vor dem WBV-Rechtsausschuss EURO 104, --
2. Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn
 - a) die Anmeldung eines Protestes protokolliert und kein Protestverfahren eingeleitet wird,
 - b) ein Protest oder Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird,
 - c) ein Protest oder ein Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird
3. **Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen WBV Instanzen 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.**

Die nachfolgend aufgeführte Änderung der **WBV-Finanzordnung** wurde einstimmig angenommen

§ 11 Abs. 3

Die Kassenprüfer haben gemäß **§ 32.2** der Satzung dem Verbandstag zu berichten

Spielklassenbeitrag für die Bezirksliga Damen (mehrheitlich angenommen)

Für Mannschaften, die für die Bezirksliga Damen neu gemeldet werden, wird im ersten Jahr ein verminderter Spielklassenbeitrag in Höhe von EUR 50,00 erhoben. Ab dem 3. Jahr erfolgt die Erhebung des vollen Spielklassenbeitrages.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen im **WBV-Strafenkatalog** wurden mehrheitlich angenommen:

Ziffer 6

1RLH, 2RLH, RLD, OLH, OLD, Jugend-Regionalliga, Jugend-Oberliga (ab 3 Stunden nach Spielbeginn)	pro Spiel 20,00 €
übrige Ligen (ab 24 Stunden nach Spielbeginn)	pro Spiel 10,00 €



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Ziffer 39 und 40

Spielverlust nach § 38 DBB-SO

39 Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1 DBB-SO
(außer Abs. 1a)

	Erstfall	Wiederholungsfall
RLD, 1RLH, 2RLH, Jugend-Regionalliga	50,00 €	100,00 €
Oberliga, Jugend-Oberliga , Jugend-Landesliga	30,00 €	60,00 €
Übrige Ligen	20,00 €	40,00 €
Pokal und Bestenspiele	50,00 €	100,00 €

40 Bei Spielverlust gemäß § 38 Abs. 1a DBB-SO
zusätzlich

a Bei Absage des Spieles bis vier Stunden vor
Spieldatum bei Spielpartner, angesetzten SR, SR-
Umbesetzungsstelle, Ergebnisdienst und Spielleitung

	Erstfall	Wiederholungsfall
RLD, 1RLH, 2RLH	400,00 €	800,00 €
Oberliga, Jugend-Regionalliga	100,00 €	300,00 €
Übrige Ligen	20,00 €	80,00 €
Pokal und Bestenspiele (Senioren)	50,00 €	200,00 €

b in allen anderen Fällen

Verdoppelung der Beträge unter 40 a

Bezahlung der Schiedsrichter (mehrheitlich angenommen)

Zur Saison 2019/2020 werden die Schiedsrichtergebühren im Seniorenbereich (außer Regionalliga Herren, Regionalliga Damen) und im Jugendbereich um je 5,00 Euro erhöht.

Arbeitsaufträge für das Präsidium

Rechnungsversand per E-Mail (PDF-Datei)

Der Antrag wird in einen Arbeitsauftrag an das Präsidium umgewandelt.

Überarbeitung der Homepage wbv-online.de

Der Antrag wird ebenfalls als Arbeitsauftrag an das Präsidium weitergegeben.

Wahlen

Folgende Wahlen erfolgten auf dem ordentlichen Verbandstag 2018

Präsidium

Uwe J. Plonka (Hagen)

Präsident

Dr. Stefan Becker (Essen)

Vizepräsident Breiten- und Schulsport

Hans-Werner Kolodziej (Hagen) Vizepräsident Finanzen



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Günter Brökelmann (Dortmund)

Vizepräsident Schiedsrichterwesen

Kassenprüfer

Christoph Kellersohn (Essen)

Björn Barchmann (Essen)

Ersatzkassenprüfer

Martin Feldhoff (Duisburg)